

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 616/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 06.06.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/700-710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	18.06.2014	öffentlich

Satzungsrecht des AZV Pinneberg

Sachverhalt:

Mit anliegendem Schreiben von 02.06.2014 erläutert der Abwasser-Zweckverband Pinneberg, dass aus formalen Gründen von allen verbandsangehörigen Gemeinden der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich ist, um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe wahrnehmen zu können.

Zu den ursprünglichen Aufgaben des AZV Pinneberg gehört die „Abwassersammlung“ und das „Klären der Abwässer“ für die Verbandsmitglieder.

Im Jahr 2006 hat die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg einvernehmlich beschlossen, die „Abwasserbeseitigung“ als weitere mögliche Aufgabe in die Zweckverbandssatzung aufzunehmen.

Mit der Änderung der Verbandssatzung war es den Gemeinden freigestellt, die eigene Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ auf den AZV zu übertragen.

Von der Option zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV haben einzelne Gemeinden Gebrauch gemacht und einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen.

Um jedoch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in diesen Fällen von einzelnen Gemeinden übernehmen zu können, wäre neben der erfolgten Änderung der Verbandssatzung auch der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Verbandsmitglieder erforderlich gewesen.

Diese formelle Erweiterung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden wird nunmehr nachgeholt und bedarf einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unabhängig von der erforderlichen Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bleibt es jeder Gemeinde auch zukünftig vollkommen freigestellt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV zu übertragen. Eine Verpflichtung zur Übertragung der Aufgabe ergibt sich durch die Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht.

Das Einvernehmen aller Verbandsmitglieder ist zwingend erforderlich, damit der AZV Pinneberg auch weiterhin berechtigt ist, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für einzelne Gemeinden wahrzunehmen.

Nach § 28 GO handelt es sich bei der Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen um eine vorbehaltene Entscheidung der Gemeindevertretung, so dass die Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertretung erforderlich ist.

Finanzierung:

Die Gemeinden haben keine finanziellen Nachteile, da lediglich die formellen Voraussetzungen geschaffen werden, um für interessierte Gemeinden eine Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV zu ermöglichen bzw. nachträglich zu legalisieren.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu.

Weinberg

Anlagen:

Schreiben des AZV Pinneberg vom 02.06.2014

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV Pinneberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 616/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 06.06.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/700-710

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	18.06.2014	öffentlich

Satzungsrecht des AZV Pinneberg

Sachverhalt:

Mit anliegendem Schreiben von 02.06.2014 erläutert der Abwasser-Zweckverband Pinneberg, dass aus formalen Gründen von allen verbandsangehörigen Gemeinden der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich ist, um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe wahrnehmen zu können.

Zu den ursprünglichen Aufgaben des AZV Pinneberg gehört die „Abwassersammlung“ und das „Klären der Abwässer“ für die Verbandsmitglieder.

Im Jahr 2006 hat die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg einvernehmlich beschlossen, die „Abwasserbeseitigung“ als weitere mögliche Aufgabe in die Zweckverbandssatzung aufzunehmen.

Mit der Änderung der Verbandssatzung war es den Gemeinden freigestellt, die eigene Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ auf den AZV zu übertragen.

Von der Option zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV haben einzelne Gemeinden Gebrauch gemacht und einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen.

Um jedoch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in diesen Fällen von einzelnen Gemeinden übernehmen zu können, wäre neben der erfolgten Änderung der Verbandssatzung auch der Abschluss eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Verbandsmitglieder erforderlich gewesen.

Diese formelle Erweiterung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden wird nunmehr nachgeholt und bedarf einer Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unabhängig von der erforderlichen Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bleibt es jeder Gemeinde auch zukünftig vollkommen freigestellt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV zu übertragen. Eine Verpflichtung zur Übertragung der Aufgabe ergibt sich durch die Zustimmung zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht.

Das Einvernehmen aller Verbandsmitglieder ist zwingend erforderlich, damit der AZV Pinneberg auch weiterhin berechtigt ist, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für einzelne Gemeinden wahrzunehmen.

Nach § 28 GO handelt es sich bei der Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen um eine vorbehaltene Entscheidung der Gemeindevertretung, so dass die Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertretung erforderlich ist.

Finanzierung:

Die Gemeinden haben keine finanziellen Nachteile, da lediglich die formellen Voraussetzungen geschaffen werden, um für interessierte Gemeinden eine Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV zu ermöglichen bzw. nachträglich zu legalisieren.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu.

Weinberg

Anlagen:

Schreiben des AZV Pinneberg vom 02.06.2014

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den AZV Pinneberg



Abwasser-Zweckverband Pinneberg · 25491 Hetlingen

Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 25
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Andreas Reiß
Telefon: 04103 964-410
Telefax: 04103 964-44410
E-Mail: andreas.reiss@azv.sh

Datum: 2. Juni 2014

Satzungsrecht des AZV Pinneberg

Sehr geehrter Herr Weinberg,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01. April 2014 hatte ich Sie nach Hetlingen eingeladen, um Ihnen die Gründe zu erläutern, weshalb der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich wird, nach der es dem AZV Pinneberg (nachträglich) gestattet wird, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe wahrzunehmen.

Zwischenzeitlich haben die Vertretungen mehrerer Verbandsmitglieder auf der Grundlage des der damaligen Einladung beigefügten Vertragsentwurfes bereits entsprechende Beschlussfassungen herbeigeführt. Sofern Ihre Vertretung dazugehört, fühlen Sie sich hier bitte nicht angesprochen, teilen mir aber, sofern noch nicht geschehen, bitte das Ergebnis mit.

In der Anlage finden Sie den mit der Kommunalaufsicht aktuell abgestimmten Entwurf des Vertragstextes. Dieser unterscheidet sich substantziell nicht von dem Entwurf aus April.

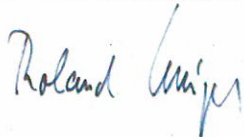
Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Aufgabenerweiterung zur vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und stellt auch noch einmal klar, dass es im Ermessen jedes Verbandsmitgliedes bleibt, ob diese Option gezogen wird oder nicht. Der Abschluss dieses Vertrages berechtigt den AZV Pinneberg (nachträglich), die Aufgabe Abwasserreinigung vollständig zu übernehmen; er verpflichtet die Gemeinde nicht, diese Aufgabe auch zu übertragen.

Sofern Ihre Vertretung noch keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat, möchte ich Sie bitten, dies zeitnah zu veranlassen und mich unmittelbar über das Ergebnis zu unterrichten. Die doch einvernehmlich als sinnvoll eingeschätzte, fakultative Aufgabenerweiterung des Zweckverbandes sollte schnellstmöglich auf sichere Beine gestellt werden, sodass aus meiner Sicht die letzten Sitzung der Verbandsversammlung in diesem Jahr genutzt werden muss, um den Vertrag zu unterzeichnen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich ist.

Ich baue auf Ihr Engagement, bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Krügel'.

Roland Krügel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung –

Anlage

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg.

Präambel

Der 1965 durch das Innenministerium Schleswig-Holstein errichtete Pflichtverband „Haupt-sammler West“, später „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“ hatte die Aufgabe, sämtliche im Verbandsgebiet anfallende Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärwerk biologisch zu klären und sodann in die Elbe abzuleiten. Die Abwässer wurden durch die Verbandsmitglieder über die zentrale Ortsentwässerung gesammelt und an den Zweckverband übergeben.

Im Jahre 2006 beschloss die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als weitere Aufgabe in die Verbandssatzung aufzunehmen und erließ die dafür erforderliche Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Ein separater öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsmitglieder zur möglichen Übertragung dieser weiteren über die ursprüngliche Aufgabe hinausgehende Aufgabe wurde nicht vereinbart.

Da Zweckverbände kein eigenes Aufgabenfindungsrecht haben und nur durch ihre Träger legitimiert werden können, öffentlich-rechtliche Aufgaben für ihre Mitglieder als eigene Aufgaben wahrzunehmen, wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den nachstehend aufgeführten Städten, Gemeinden, Ämtern und einem Zweckverband geschlossen:

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die

Gemeinde Alveslohe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Appen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Barmstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bilsen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bönningstedt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerau mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Elmshorn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Halstenbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Heidgraben mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Hetlingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Horst/Holstein mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Kaltenkirchen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Klein-Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Moorrege mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Norderstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Pinneberg mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf
und Tangstedt mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,
Stadt Quickborn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Rellingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Schenefeld mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Amt Haseldorf mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,
Stadt Tornesch mit Beschluss der Stdtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Uetersen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Wedel mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Hemdingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,x
Gemeinde Ellerhoop mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Groß Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Neuendeich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Seeth-Ekholt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Seestermühe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Kiebitzreihe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Abwasserverband Raa mit Beschluss der Verbandsversammlung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bevern mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Lentförden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bokholt-Hanredder mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Helgoland mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabe

(1) Die zuvor genannten Städte, Gemeinden, Ämter und der Zweckverband gestatten es dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder wahrzunehmen und als Aufgabe in seiner Verbandssatzung auszuweisen.

(2) Die Übertragung der Aufgabe der vollständigen Abwasserbeseitigung eines Verbandsmitgliedes auf den AZV Pinneberg setzt jeweils einen eigenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verbandsmitglied und dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg voraus.

§ 2 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Dieser Vertrag tritt für die Gemeinde Lentförden rückwirkend zum 01.01.2008, für die Gemeinde Bokholt-Hanredder rückwirkend zum 01.01.2012, für die Gemeinde Helgoland rückwirkend zum 01.01.2014 und für die übrigen Gemeinden rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

(3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

(2) Jedes Verbandsmitglied und das Innenministerium als Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie des Vertrages, das Original verbleibt bei der Verwaltung des Zweckverbandes.

Ort, Datum

Unterschriften



Abwasser-Zweckverband Pinneberg · 25491 Hetlingen

Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 25
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Andreas Reiß
Telefon: 04103 964-410
Telefax: 04103 964-44410
E-Mail: andreas.reiss@azv.sh

Datum: 2. Juni 2014

Satzungsrecht des AZV Pinneberg

Sehr geehrter Herr Weinberg,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01. April 2014 hatte ich Sie nach Hetlingen eingeladen, um Ihnen die Gründe zu erläutern, weshalb der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich wird, nach der es dem AZV Pinneberg (nachträglich) gestattet wird, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe wahrzunehmen.

Zwischenzeitlich haben die Vertretungen mehrerer Verbandsmitglieder auf der Grundlage des der damaligen Einladung beigefügten Vertragsentwurfes bereits entsprechende Beschlussfassungen herbeigeführt. Sofern Ihre Vertretung dazugehört, fühlen Sie sich hier bitte nicht angesprochen, teilen mir aber, sofern noch nicht geschehen, bitte das Ergebnis mit.

In der Anlage finden Sie den mit der Kommunalaufsicht aktuell abgestimmten Entwurf des Vertragstextes. Dieser unterscheidet sich substantziell nicht von dem Entwurf aus April.

Der Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Aufgabenerweiterung zur vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und stellt auch noch einmal klar, dass es im Ermessen jedes Verbandsmitgliedes bleibt, ob diese Option gezogen wird oder nicht. Der Abschluss dieses Vertrages berechtigt den AZV Pinneberg (nachträglich), die Aufgabe Abwasserreinigung vollständig zu übernehmen; er verpflichtet die Gemeinde nicht, diese Aufgabe auch zu übertragen.

Sofern Ihre Vertretung noch keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat, möchte ich Sie bitten, dies zeitnah zu veranlassen und mich unmittelbar über das Ergebnis zu unterrichten. Die doch einvernehmlich als sinnvoll eingeschätzte, fakultative Aufgabenerweiterung des Zweckverbandes sollte schnellstmöglich auf sichere Beine gestellt werden, sodass aus meiner Sicht die letzten Sitzung der Verbandsversammlung in diesem Jahr genutzt werden muss, um den Vertrag zu unterzeichnen.

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Verbandsvorsteher:
Roland Krügel
Am Heuhafen 2 · 25491 Hetlingen

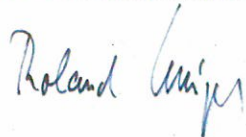
Telefon 04103 964 0
Telefax 04103 964 198
info@azv.sh · www.azv-pinneberg.de

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30 · Konto 15 168 602
IBAN DE14 23051030 0015 1686 02 · BIC NOLADE21SHO

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich ist.

Ich baue auf Ihr Engagement, bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Krügel', written in a cursive style.

Roland Krügel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung –

Anlage

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg.

Präambel

Der 1965 durch das Innenministerium Schleswig-Holstein errichtete Pflichtverband „Haupt-sammler West“, später „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“ hatte die Aufgabe, sämtliche im Verbandsgebiet anfallende Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärwerk biologisch zu klären und sodann in die Elbe abzuleiten. Die Abwässer wurden durch die Verbandsmitglieder über die zentrale Ortsentwässerung gesammelt und an den Zweckverband übergeben.

Im Jahre 2006 beschloss die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als weitere Aufgabe in die Verbandssatzung aufzunehmen und erließ die dafür erforderliche Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Ein separater öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsmitglieder zur möglichen Übertragung dieser weiteren über die ursprüngliche Aufgabe hinausgehende Aufgabe wurde nicht vereinbart.

Da Zweckverbände kein eigenes Aufgabenfindungsrecht haben und nur durch ihre Träger legitimiert werden können, öffentlich-rechtliche Aufgaben für ihre Mitglieder als eigene Aufgaben wahrzunehmen, wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den nachstehend aufgeführten Städten, Gemeinden, Ämtern und einem Zweckverband geschlossen:

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die

Gemeinde Alveslohe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Appen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Barmstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bilsen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bönningstedt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerau mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Elmshorn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Halstenbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Heidgraben mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Hetlingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Horst/Holstein mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Kaltenkirchen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Klein-Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Moorrege mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Norderstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Pinneberg mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf
und Tangstedt mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,
Stadt Quickborn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Rellingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Schenefeld mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Amt Haseldorf mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,
Stadt Tornesch mit Beschluss der Stdtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Uetersen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Stadt Wedel mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Hemdingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,x
Gemeinde Ellerhoop mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Groß Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Neuendeich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Seeth-Ekholt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Seestermühe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Gemeinde Kiebitzreihe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,
Abwasserverband Raa mit Beschluss der Verbandsversammlung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bevern mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Lentförden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bokholt-Hanredder mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Helgoland mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabe

(1) Die zuvor genannten Städte, Gemeinden, Ämter und der Zweckverband gestatten es dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder wahrzunehmen und als Aufgabe in seiner Verbandssatzung auszuweisen.

(2) Die Übertragung der Aufgabe der vollständigen Abwasserbeseitigung eines Verbandsmitgliedes auf den AZV Pinneberg setzt jeweils einen eigenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verbandsmitglied und dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg voraus.

§ 2 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Dieser Vertrag tritt für die Gemeinde Lentförden rückwirkend zum 01.01.2008, für die Gemeinde Bokholt-Hanredder rückwirkend zum 01.01.2012, für die Gemeinde Helgoland rückwirkend zum 01.01.2014 und für die übrigen Gemeinden rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

(3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

(2) Jedes Verbandsmitglied und das Innenministerium als Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie des Vertrages, das Original verbleibt bei der Verwaltung des Zweckverbandes.

Ort, Datum

Unterschriften

